

zelle davon, wie die Regelung der Gerichtsstandsfrage, volle Beachtung verdienen.

Bei einer Erörterung über das Scheidungsrecht des Vorentwurfs dürfen auch die Art. 146 und 147 dieses Vorentwurfs nicht ausser Betracht gelassen werden.

Diese Artikel sehen für eine Reihe von Fällen, wo der Grund, der zu einer Zerrüttung der Ehe führen kann, schon vor der Ehe bestand und dem andern Gatten verheimlicht oder von ihm nicht erkannt worden war, statt der Auflösung durch Scheidung oder Trennung die Ungültigkeitserklärung infolge Anfechtung vor. Doch muss hier jedenfalls betont werden, dass nicht einerseits die Scheidung erschwert, andererseits die Anfechtung recht leicht gemacht werden darf. Sonst treibt man nach Prof. Lamperts treffenden Worten einfach den Teufel mit dem Beelzebub aus<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Lampert, Zur Beurteilung des persönlichen Eherechts im Vorentwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuchs (Separatabdruck aus der Monatsschrift für christliche Socialreform), S. 30.

Im Jahre 1889 hat die ständerätliche Kommission zur Begutachtung des Geschäftsberichts des Bundesrats und des Bundesgerichts mit eindringlichen Worten eine Reform unseres Scheidungsrechts verlangt und erklärt, dass ein sehr erheblicher Teil des Schweizervolkes die in Aussicht stehenden Anträge des Bundesrats und die Beschlussfassung der Bundesversammlung mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgen“ werde. Ich darf wohl annehmen, dass seither dieses Interesse an der Gestaltung eines so hochwichtigen Rechtsgebiets nicht abgenommen hat, weder im Schweizervolk noch im engern Kreise unseres Juristenstandes, und dass es wohl den schweizerischen gesetzgebenden Behörden gelingen wird, aus den Anträgen und Meinungsäusserungen der verschiedensten Kreise unseres Volkes ein Ehescheidungsrecht herauszuschälen und ins Leben zu rufen, das im gleichen Masse der Erhaltung der sittlichen Grundlagen unseres Gemeinwesens dient, wie es das Wohl des Einzelnen fördert.

## Die Ausländer im Deutschen Reiche nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900.

Unter diesem Titel veröffentlicht Regierungsrat Dr. Zahn eine jedenfalls weite Kreise interessierende Arbeit im ersten Hefte des Jahrgangs 1902 der „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs“. Unter Zugrundelegung dieser Arbeit bringen wir hier das folgende:

Bei jeder der seit 1871 veranstalteten Zählungen der Bevölkerung im Deutschen Reich sind auch die Angehörigen fremder Staaten ermittelt worden. Deren Zahl betrug am 1. Dezember 1871: 206,755; 1875: 290,799; 1880: 276,057; 1885: 372,792; 1890: 433,254; 1895: 486,190 und 1900: 778,698. Seit 1871 haben sich somit die Ausländer um weit mehr als das Dreifache vermehrt. Nur im Jahre 1880 macht sich ein absoluter und relativer Rückgang bemerkbar, der damit erklärt wird, dass infolge der ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse gegen Ende der siebziger Jahre viele wegen Arbeitsmangel zur Heimwanderung veranlasst wurden. Am meisten vermehrte sich die Zahl in dem Zeitraume von 1895 bis 1900. Die Gesamtzahl der am 1. Dezember 1900 im Reichsgebiet anwesenden Bevölkerung betrug 56,367,178; davon waren Reichsangehörige (einschliesslich derer aus deutschen Schutzgebieten) 55,587,642, Reichsausländer wie bereits mitgeteilt 778,698 und von 838 Personen konnte deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt werden. 97.2 % oder 757,185 von den Ausländern des Jahres 1900 sind Angehörige europäischer Staaten. Nur 21,513 Personen haben nicht europäische Nationalität, 17,848 davon sind Angehörige der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Auf die einzelnen Weltstaaten verteilen sich die Ausländer in folgender Weise: Russland (Europa und Asien): 46,971; Österreich (einschliesslich Liechtenstein, Bosnien und Herzegowina): 371,022; Ungarn (einschliesslich Kroatien): 19,892; Schweiz: 55,456; Italien (und S. Marino) nebst Kolonien: 69,760; Frankreich (und Monaco) nebst Algier, Tunis und Kolonien: 20,482; Spanien (und Andorra) nebst Kolo-

nien: 770; Portugal nebst Kolonien: 196; Luxemburg: 13,263; Belgien: 12,122; Niederlande (nebst Kolonien): 88,053; Dänemark (nebst Kolonien): 26,547; Schweden: 9631; Norwegen: 2726; Grossbritannien, nebst Indien, Australien, Ceylon, Kanada und übrigen Kolonien: 16,173; Rumänien: 1615; Serbien: 409; Bulgarien: 246; Montenegro: 15; Türkei (in Europa und Asien), ohne Tripolis und Ägypten: 1454; Griechenland: 382. Vereinigte Staaten von Amerika einschliesslich Alaska, auch Hawaii, Cuba, Portorico und Philippinen: 17,848; Mexico: 241; Guatemala: 30; Republik Honduras: 5; Salvador: 4; Nicaragua: 33; Costarica: 8; Haiti: 8; San Domingo: 15; Brasilien: 978; Venezuela: 181; Paraguay: 12; Uruguay: 86; Argentinien: 525; Chile: 396; Bolivia: 40; Peru: 140; Ecuador: 38; Columbia: 55; Ägypten: 46; Tripolis, Barka, Fessan: 1; Marocco: 1; Abessinien: 2; Liberia: 8; Oranje-Freistaat: 98; Südafrikanische Republik: 218; China: 150; Japan: 250; Siam: 21; Persien: 43, und ohne nähere Angabe: Amerikanische Staaten: 17; afrikanische Staaten: 13; und asiatische Staaten: 2.

Die 55,456 Schweizer verteilen sich auf die verschiedenen Staaten und Landesteile des Deutschen Reichs wie folgt:

Königreich Preussen: 14,377; Königreich Bayern: 6121; Sachsen: 3880; Württemberg: 4040; Baden: 11,305; Hessen: 1036; Mecklenburg-Schwerin: 343; Sachsen-Weimar: 300; Mecklenburg-Strelitz: 45; Oldenburg: 32; Braunschweig: 287; Sachsen-Meiningen: 31; Sachsen-Altenburg: 110; Sachsen-Koburg-Gotha: 91; Anhalt: 167; Schwarzburg-Sondershausen: 51; Schwarzburg-Rudolstadt: 28; Waldeck: 52; Reuss älterer Linie: 17; Reuss jüngerer Linie: 48; Schaumburg-Lippe: 8; Lippe: 60; Lübeck: 38; Bremen: 126; Hamburg: 929 und Elsass-Lothringen: 11,934.

Aus diesen Zahlen sieht man, dass sich der grössere Teil der Schweizer, nämlich 33,400, in den 4 süd-deutschen an die Schweiz angrenzenden Staaten aufhält.